

Information zum Aufwendungsersatz für eine selbstbeschaffte Kindertagesbetreuung

Zur Begegnung regionaler Engpässe, und zur Überbrückung der Zeit bis ein Platznachweis durch das zuständige Jugendamt erfolgt, kann das Jugendamt Pankow unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die erforderlichen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes übernehmen. Hierfür wird eine Vereinbarung über die Zahlung eines Aufwendungsersatzes für selbstbeschaffte Kindertagesbetreuung zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und dem Jugendamt Pankow abgeschlossen. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt erst, nachdem die erforderlichen Prüfungen durch das Jugendamt Pankow abgeschlossen sind. Bestand in der Vergangenheit bereits eine solche Vereinbarung, kann kein erneuter Vereinbarungsabschluss erfolgen.

Es ist zu beachten, dass zum gewünschten Beginn einer Vereinbarung, ein gültiger Kitagutschein vorhanden sein muss. Des Weiteren, muss das zu betreuende Kind mit Vereinbarungsbeginn das 1. Lebensjahr bereits vollendet haben. Eine Erstattung von Kosten, die für eine selbstbeschaffte Kindertagesbetreuung entstanden sind, ist erst ab Eintritt des Rechtsanspruches (Vollendung des 1. Lebensjahres gemäß §24 Abs. 2 SGB VIII) zulässig. Vor dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, müssen sich die Eltern zudem eigeninitiativ um einen Betreuungsplatz in einer Kita / Kindertagespflege bemüht haben und über das entsprechende Kontaktformular auf der Internetseite des Fachdienstes 5 – Kindertagesbetreuung, muss der Unterstützungswunsch bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz, dem Jugendamt Pankow bekannt gegeben worden sein. Das Kontaktformular ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.berlin.de/jugendamt-pankow/dienste-und-leistungen/kindertagesbetreuung/kitaplatzvermittlung/>.

Die Bemühungen, eigeninitiativ einen Betreuungsplatz zu finden, sind gegenüber dem Jugendamt Pankow nachzuweisen oder ausführlich zu schildern.

Die Suche nach einer Betreuungsperson erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eltern. Die Betreuungsform wird ebenfalls durch die Eltern ausgewählt. Wenn eine Betreuungsperson gefunden wurde, schließen die Eltern einen Vertrag mit dieser ab. Die Zahlung eines Aufwendungsersatzes erfolgt erst nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Jugendamt Pankow. Fragen zur Sozialversicherungs- und Einkommenssteuerpflicht sind in Eigenverantwortung der Eltern zu klären und die Betreuungsperson muss darauf hingewiesen werden, dass diese die Vergütung bei den entsprechenden Behörden (z.B. Finanzamt, Agentur für Arbeit, JobCenter, Sozialamt) als Einkommen melden muss.

Zur Erstattung der entstandenen Kosten, muss dem Jugendamt Pankow eine Rechnung der Betreuungsperson über die Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung vorgelegt werden. Eine Erstattung erfolgt nur für die tatsächlich erbrachte Betreuungsleistung. Die Erstattung erfolgt an die Eltern. Eine Vorauszahlung durch das Jugendamt erfolgt nicht. Die Erstattung erfolgt frühestens ab Abschluss des Prüfvermerkes. Diese Prüfung kann bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen. Eine Erstattung von Kosten, die vor Abschluss der Prüfung im Jugendamt Pankow entstanden sind, erfolgt nicht.

Die Aufwendungen müssen der Höhe nach verhältnismäßig und angemessen sein. Die Angemessenheit bezieht sich auch auf die tägliche Dauer der Betreuung, die den Umfang der im Kitagutschein zuerkannten Betreuungsdauer nicht überschreiten darf. Die Höhe der Aufwendungen darf bei Betreuung durch Verwandte die Höhe der Finanzierung, nach der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV KTFP), im Sinne eines Höchstbetrages nicht überschreiten. Für die Betreuung

durch andere Personen dürfen die entstandenen Kosten, die Finanzierungskosten eines Kitaplatzes durch das Land Berlin (Kitagutschein) nicht überschreiten.

Vor Abschluss einer Vereinbarung prüft das Jugendamt, ob den Eltern ein angemessener Platz in einer Kita / Kindertagespflege angeboten werden kann. Hierbei wird auch die Möglichkeit der Überbelegung in einer geeigneten Kita geprüft.

Eine geschlossene Vereinbarung über die Zahlung eines Aufwendungsersatzes für selbstbeschaffte Kindertagesbetreuung endet automatisch ab dem Zeitpunkt, ab dem das Jugendamt Pankow den Nachweis eines geeigneten und belegbaren Platzes (Platznachweis) in einer Kita / Kindertagespflege erbracht hat, die Betreuung in einer Kita / Kindertagespflege beginnt oder spätestens mit Ablauf des 20.08.2021. Bei einem Platznachweis durch das Jugendamt Pankow besteht kein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Sobald ein geeigneter und belegbarer Betreuungsplatz nachgewiesen wird, besteht ab dem möglichen Betreuungsbeginn kein Anspruch mehr für die Kostenübernahme einer selbstbeschafften Kindertagesbetreuung.

Eine Vereinbarung kann ebenfalls abgeschlossen werden, wenn bereits ein Betreuungsvertrag, mit einem in der Zukunft liegenden Betreuungsbeginn, seitens der Eltern mit einer Kita / Kindertagespflege geschlossen wurde. Dieser Überbrückungszeitraum darf nicht mehr als drei Monate überschreiten.

Mit der Beantragung des Aufwendungsersatzes für eine selbstbeschaffte Kindertagesbetreuung, ist dem Jugendamt Pankow folgendes mitzuteilen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Personensorgeberechtigten
- Darlegung der eigenen Bemühungen bei der Suche nach einem Betreuungsplatz
- Name, Vorname, Anschrift der gewählten Betreuungsperson, sowie Mitteilung ob zur betreuenden Person ein Verwandtschaftsverhältnis besteht
- möglicher Beginn, zeitlicher Umfang (unter Berücksichtigung des Betreuungsgutscheins) und das Entgelt/Monat der gewählten Betreuung
- mit der Angabe, ob bereits ein Betreuungsvertrag (mit Betreuungsbeginn) mit einer Kita / Kindertagespflege für die Zukunft abgeschlossen wurde

Der **unterschiedene** formlose Antrag ist zu richten an:

Jugendamt Pankow
Fachdienst 5 – Kindertagesbetreuung
Postfach 730113
13062 Berlin